



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

A) Problem

I. Umsetzung des Konzepts „Behördenverlagerungen 2015“

Nach dem vom Ministerrat am 4. März 2015 beschlossenen und am 1. März 2016 abschließend bestätigten Konzept Heimatstrategie „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ wird in der Stadt Gunzenhausen ein neues Landesamt für Schule entstehen.

Das „Bayerische Landesamt für Schule“ wird in den kommenden Jahren die Aufgaben der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport (LASPO), der Qualitätsagentur (QA) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), der beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West eingerichteten Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (ZaSt) sowie bestimmte Aufgaben insbesondere in den Bereichen Schulfinanzierung und Schulpersonalverwaltung, die bisher von den Regierungen wahrgenommen werden, unter einem Dach vereinen.

II. Rechtsbereinigungen im BayEUG

Mit Blick auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, besteht Bedarf zu redaktionellen Folgeänderungen bzw. Rechtsbereinigungen.

B) Lösung

I. Errichtung des Landesamts für Schule

Durch Änderungsgesetz zum BayEUG wird nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zum 1. Januar 2017 (Inkrafttreten des Gesetzes) das neue Bayerische Landesamt für Schule als selbständige Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Stadt Gunzenhausen errichtet.

Die neu entstehende Behörde soll ab dem Zeitpunkt der Errichtung bis zum Abschluss des Verlagerungsprozesses sukzessive mit verlagerungsfähigen Aufgabenpaketen der betroffenen Einheiten bestückt werden und sukzessive eigenes Personal erhalten. Die zu verlagernden Einheiten (LASPO, QA, ZaSt) werden noch so lange rechtlich aufrechterhalten bzw. in ihren bisherigen Einheiten verbleiben, bis der jeweilige Schwerpunkt der Verlagerung erreicht ist. Zu den entsprechenden Zeitpunkten werden die LASPO aufgehoben und die QA sowie die ZaSt aus ihren bisherigen Einheiten rechtlich herausgelöst.

Entsprechend werden insbesondere folgende Vorschriften zu gegebener Zeit aufgehoben:

- Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport vom 14. Mai 1974 (GVBl. Nr. 13/1974),
- Bekanntmachung über die Aufgaben der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport vom 10. Oktober 1991 (KWMBI. I 1991 407),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Aufgaben der Zeugniserkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 10. April 2013 (KWMBI. 2013 188).

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom 18. März 2005 (KWMBI. I Nr. 9/2005) wird im Rahmen der Einrichtung des Landesamts für Schule zu gegebener Zeit angepasst.

II. Rechtsbereinigungen im BayEUG

Im Rahmen des Änderungsgesetzes zum BayEUG zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule sollen auch die erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen bzw. Rechtsbereinigungen erfolgen.

C) Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

Die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule und die damit verbundenen Behördenverlagerungen verursachen noch nicht genau bezifferbare Kosten insbesondere im Bereich Unterbringung, Ausstattung sowie Personal und erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

II. Kosten für die Kommunen:

Es entstehen keine Kosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Der Angabe zum Fünften Teil wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
 - Die Angabe zu Art. 117 wird wie folgt gefasst:
„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule“.
- In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulaufwandträgers“ durch das Wort „Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
- In Art. 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
- Der Angabe des Fünften Teils wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
- Dem Art. 114 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.“
- Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117

Bayerisches Landesamt für Schule

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines:

Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des im Rahmen der Heimatstrategie beschlossenen Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ das neue „Bayerische Landesamt für Schule“ als selbständige Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Stadt Gunzenhausen zu errichten.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Folgeänderungen und Rechtsbereinigungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 22301-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, erforderlich.

B) Im Einzelnen:

Zu § 1 Nrn. 1 bis 5:

Redaktionelle Folgeänderungen bzw. Rechtsbereinigung.

Die Regelungen des Art. 117 der bisherigen Fassung werden aus systematischen Gründen Art. 114 angefügt.

Zu § 1 Nr. 6:

Durch die Vorschrift wird nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zum 1. Januar 2017 (Inkrafttreten des Gesetzes) das neue Bayerische Landesamt für Schule als selbständige Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst errichtet. Die Errichtung des neuen Landesamts in Gunzenhausen ist Teil des Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung“. Das Konzept sieht die Verlagerung von über 50 Behörden und Einrichtungen mit 3.155 Personen in den ländlichen Raum vor. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung geleistet, in ganz Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu fördern. Behördenverlagerungen schaffen sichere Arbeitsplätze, dienen der Wirtschaft als Vorbild und stärken die Infrastruktur des ländlichen Raums.

Die Behörde befindet sich zunächst im Aufbau. Sie wird erst nach und nach Personal und konkrete Zuständigkeiten übernehmen. Gedacht ist dabei zunächst insbesondere an diejenigen Zuständigkeiten, die bisher von der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Qualitätsagentur am Staatsinstitut für

Schulqualität und Bildungsforschung und der beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West eingerichteten Zeugnisanerkennungsstelle wahrgenommen werden, sowie an Aufgaben aus den Bereichen Schulfinanzierung und Schulpersonalverwaltung, die bisher von den Regierungen wahrgenommen werden. Das Landesamt ist offen für weitere Aufgabenübertragungen. Es soll Schritt für Schritt mit verlagerungsfähigen Aufgabenpaketen bestückt werden und eigenes Personal erhalten. Die von den Regierungen zu verlagernden Aufgaben im Bereich Schulpersonalverwaltung und Schulfinanzierung werden zusammengefasst in Aufgabenpaketen durch entsprechende Organisationsakte auf das Landesamt für Schule übertragen. Dieses sukzessive Vorgehen ermöglicht eine flexible und behutsame Umsetzung des Verlagerungsprozesses zu Gunsten der betroffe-

nen Beschäftigten sowie der Nutzer unter Aufrechterhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit. Das sukzessive Vorgehen nötigt aber zugleich dazu, auch in rechtlicher Hinsicht bindende Zuständigkeiten erst nach und nach zu übertragen. Art. 117 Abs. 2 ist daher bewusst noch nicht so gefasst, dass er selbst bereits als Zuweisung konkreter Zuständigkeiten zu verstehen ist. Er verweist hierzu vielmehr auf „besondere Vorschriften“, die als konkretisierte Zuständigkeitsvorschriften im Laufe der Zeit (je nach Sachlage) als Gesetz, Rechtsverordnung oder auf andere jeweils vorgeschriebene oder zulässige Weise ergehen werden.

Zu § 2:

Inkrafttreten.